Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 25 (1931)
Heft: 5

Artikel: Zum Kampf gegen § 218
Autor: Ragaz, L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-136158

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die das Wort Leo XIII. in den Wind geſchlagen hat. Sie hat geſprochen: „Nun habe ich einen großen Vorrat an Gütern.“ Wahrhaftig, der Vorrat an Gütern, von fertigen Gütern, iſt unendlich groß. Nun liegen dieſe Güter da, niemand kauft ſie und kann ſie kaufen und es vollzieht ſich, was der Heiland geſagt hat, daß dieſe Schätze verzehrt werden von Roſt und Motten. „So geht es dem, der ſich Schätze aufhäuft, aber nicht reich iſt in Gott.“ Gott tritt an die heutige Welt heran und ſpricht zu ihr: „Du Tor, nun ſuchſt du nach einem Ausweg. Du haſt Güter angehäuft und zu deiner Seele geſprochen: „Nun kannſt du ruhig ſein, wir wollen alles meiſtern, alles organiſieren.“ Noch vor einigen Jahren iſt es mir begegnet, in einer kleinen ſozialpolitiſchen Geſellſchaft zu hören: „In Amerika gibt es kein Arbeitsloſenproblem, keine ſoziale Frage . . .“ Ich habe mir damals erlaubt, dazwiſchenzuwerfen: „Da gibt es *noch* kein Arbeitsloſenproblem . . !“ Heute hat Amerika ſein Arbeitsloſenproblem, der ganze Amerikanismus mit ſeiner angeblichen techniſchen Sicherheit brach zuſammen. Das Elend iſt dort noch viel größer, hat noch nicht den Höhepunkt erreicht, denn dort gibt es keine öffentlichen ſozialen Verſicherungen wie bei uns.

Noch einen Gedanken möchte ich Ihnen kurz nahelegen. Die weltlichen Machthaber ſind am Ende ihrer Weisheit angelangt. Einer hat noch nicht geſprochen. Vielleicht wird er bald ſprechen. Denn nach vierzehn Tagen wird es vierzig Jahre ſein, daß Leo XIII für ſeine Zeit geſprochen hat. Sein Wort hat man nicht beachtet. Es lebt der Papſt und er wird ſprechen; und klar wird er ſprechen. Das letzte Wort in dieſer Kriſe wird die Kirche ſprechen.

Georg Bichlmair.

Zum Kampf gegen § 218.

In Deutſchland tobt bekanntlich ſeit längerer Zeit der Kampf gegen den § 218 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich, der die Abtreibung verbietet. Der Fall Wolf-Kienle hat ihn noch beſonders aktuell gemacht. Alles, was „modern“ iſt oder ſein will, beteiligt ſich daran, vor allem aber auch, faſt von Partei wegen, die Sozialdemokratie, um vom Kommunismus zu ſchweigen. Wer da nicht mitmacht, gilt beinahe als Reaktionär. Weil dieſer Kampf nicht nur eine deutſche Angelegenheit iſt, ſondern eine allgemeine und ſehr prinzipielle Bedeutung beſitzt, und weil mir beſonders ſeine Verbindung mit dem Sozialismus verhängnisvoll erſcheint, möchte ich dazu gern ein paar Bemerkungen machen. Eine ausführliche Erörterung des ganzen Problems freilich muß ich mir auch für diesmal noch verſagen.

Der Paragraph lautet:

„Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis beſtraft.

Ebenſo wird ein anderer beſtraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Verſuch iſt ſtrafbar. Wer die im Abſ. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus beſtraft. Ebenſo wird beſtraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verſchafft. Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo tritt Gefängnisſtrafe nicht unter drei Monaten ein."

(Abgeänderter Paragraph vom 18. Mai 1926.)

Ich möchte dazu Folgendes bemerken:

1. Ob dieſer Paragraph eine glückliche und ſachgemäße Faſſung beſitzt, kann ich nicht beurteilen, und ich möchte mich darum auf keinen Fall *dafür* engagieren.

2. Es liegt mir auch ganz ferne, zu glauben, daß der Kampf gegen die Abtreibung in erſter Linie mit der Waffe des *Strafgeſetzes* zu führen ſei. Daß dieſe Aufgabe weſentlich auf dem Wege einer ſozialen und ſeeliſchen Umgeſtaltung unſerer Geſellſchaft gelöſt werden muß, betrachte ich als ſo ſelbſtverſtändlich, daß davon unter uns wirklich nicht mehr weitläufig geredet werden muß.

3. Aber es erhebt ſich dann die Frage, ob man in ſolchen Dingen dem Strafrecht überhaupt noch eine Bedeutung zuſchreiben will oder nicht. Wer dieſe Frage entſchloſſen mit *Nein* beantwortet, der hat meine volle Achtung und Sympathie, wenn auch nicht gerade meine völlige Zuſtimmung. Nur muß er daraus die *Konſequenzen* ziehen, und das Strafrecht, überhaupt das Recht, auch auf allerlei andern Gebieten ausſchalten, wo das ihm vielleicht nicht ſo leicht fallen wird. Er wird dabei den Weg *Tolſtois* ſchwerlich vermeiden können. Jedenfalls rechte ich mit den Vertretern einer *ſolchen* Denkweiſe nicht.

4. Nehmen wir aber den Fall an — der ja im allgemeinen zutreffen wird — daß man dem Strafrecht doch eine gewiſſe, ſagen wir: *erzieheriſche* Bedeutung zubillige, dann fragt es ſich zunächſt, ob man die Abtreibung als ein *Uebel* betrachtet oder nicht. Es gibt wohl Wenige, die ſich hier zu einem *Nein* entſchließen. Auch Frau Kienle tut es nicht. Und ſo die allermeiſten Sozialiſten. Die Abtreibung iſt auch für die Maſſe der Kämpfer gegen § 218 ein Uebel und zwar ein ſchweres. Es kann auch kein vernünftiger Menſch anders denken, und wäre es auch nur aus hygieniſchen Gründen.

5. Dann aber entſteht die Frage, ob ein ſolches ſchweres Uebel nicht auch durch das Strafrecht bekämpft werden müſſe, ähnlich wie etwa der Alkoholismus. Dies werden die meiſten Kämpfer gegen § 218 *grundſätzlich* bejahen.

6. Aber ſie erklären: Ein ſolcher Paragraph wirkt ſich *in praxi* unrichtig und ungerecht aus. Denn die wohlhabenden Klaſſen können ihn mit Leichtigkeit umgehen, da ſie ſchon Aerzte finden werden, die ihnen trotz dem Strafgeſetz für ein hohes Honorar zu Willen ſind, aber die Proletarierinnen werden zu Pfuſchern ihre Zuflucht nehmen und dadurch ſchwere Gefährdung und Schädigung erleiden.

Das würde anders, wenn auch ſie leichten Zugang zu ärztlicher Hilfe hätten. Daher muß der Paragraph aus Gründen ſozialer Gerechtigkeit aufgehoben werden.

7. Dazu möchte ich Folgendes ſagen: Mir ſcheint dieſe Begründung zwar verſtändlich und populär, auch demagogiſch ſehr wirkſam — wenn man ſie dazu verwenden will — aber doch etwas oberflächlich. Sie würde ſich, ein wenig zu Ende gedacht, gegen das *ganze* Strafrecht wenden. Denn es iſt doch wohl eine Tatſache, daß der Arme vermöge ſeiner ganzen ſozialen Lage dem Strafrecht in jeder Beziehung ganz ungleich mehr ausgeliefert iſt, als der Beſſergeſtellte. Man müßte alſo mindeſtens das Verbot des Diebſtahls und Totſchlages, ja im Grunde, wie geſagt, das ganze Strafrecht aufheben, wenn man dieſe ihm innewohnende Ungerechtigkeit vermeiden wollte. Wer den Mut hat, das zu wollen, etwa wieder in Verbindung mit Tolſtoiſchen Gedanken, alle Achtung vor dieſem Mut! Wer aber dieſen Mut nicht hat, der muß auch von jener beſonderen Argumentation gegen den § 218 abſehen, ſoweit er damit einfach ſeine völlige Aufhebung bezweckt.

8. Zwiſchenhinein eine Frage: Spielt nicht da und dort in der Argumentation der Gegner des § 218 ein wenig die Meinung mit, die Abtreibung ſei eigentlich *etwas Gutes*, das aber ein Privileg der Beſſergeſtellten bleibe und darum den andern auch leichter zugänglich gemacht werden müſſe? Aber wie, wenn ſie ein *Uebel* iſt? Iſt es dann nicht eher eine *Gunſt* für die Armen, wenn ſie weniger leichten Zugang zu einer ſchlimmen Sache haben?

9. Dieſe Frage muß freilich, um nicht mißverſtanden zu werden, durch eine zweite ergänzt und erläutert werden: Sollte das Strafgeſetz, richtig gehandhabt, nicht vielleicht doch eine *erzieheriſche* Bedeutung haben *können?* Iſt es nicht volkstümliches Empfinden, daß das, was das *Recht* erlaubt, auch *ſittlich* recht ſei? Würde alſo eine rechtliche Freigebung der Abtreibung nicht zur Folge haben, daß ein letzter Damm zerbrochen würde, der die Achtung vor der Heiligkeit des Lebens ſchützt? *Dieſe Frage iſt von äußerſtem Ernſt — namentlich auch für den Sozialismus, deſſen Fundament die Heiligkeit des Menſchen iſt, von der die Heiligkeit ſeines Lebens einen Teil bildet.*

10. Dazu noch eine andere, ebenſo ernſte Frage: Wenn man das Problem des Kindes auf dieſe *mechaniſche* Weiſe löſen will, wird man dann nicht die *Hauptſache* zerſtören: *den heiligen Ernſt der Verantwortlichkeit für die Herbeiführung jener völligen Umgeſtaltung der Geſellſchaft, welche der Abtreibung die heutige Begründung, überhaupt die Begründung nimmt?* Wahrhaftig, eine ſehr ernſte Frage!

11. Wenn dem allem aber ſo iſt, hat dann die einfache Beſeiti-

gung von § 218 einen guten Sinn? Ist dann nicht etwas anderes das Rechte und Richtige, nämlich:

a) Eine Beibehaltung des strafrechtlichen Verbotes,

b) aber in einer Form und verbunden mit einer Rechtspraxis, die dem heutigen Notstand Rechnung tragen, jenes wirkliche oder vermeintliche soziale Unrecht möglichst ausschließen;

c) vor allem aber — und das sei dreifach unterstrichen! — ein heiliger Kampf nicht sowohl gegen § 218 als gegen die Mächte, die heute auch Widerstrebende zur Verhinderung oder Vernichtung des Kindes veranlassen? Ist dann nicht der Kampf gegen § 218, so wie er heute meistens geführt wird, schlimmer, als der Paragraph selbst, überhaupt ein schwerer Irrtum? *L. Ragaz.*

Zur Weltlage

1. Der Kampf um Asien.[1])

In frühern Jahrhunderten bis in die neueste Zeit sah man sich einem Kampf der Religionen untereinander gegenüber. Innerhalb des Christentums stritten sich die einzelnen Konfessionen. Heute tut man gut, sich zu sagen: Das hat sich gewaltig geändert. Was jetzt im Vordergrund steht, ist der Kampf zwischen Glauben und Unglauben schlechthin.

Aus Europa und später aus Amerika kam der Materialismus, die Entgeistigung des Lebens. Sie überzogen Asien. Die Milliarde Menschen, die da wohnt, wurde von diesem westlichen ungläubigen Weltgeist eigentlich überrannt. Das erzeugte den größten Aufruhr. In China sind unzählige Tempel zu Hotels, Schulen, Museen usw. gemacht worden. Die alten Wallfahrtswege sind verödet.

Die zunehmende Irreligiosität ist das Bezeichnende für Asien. Abgesehen vom Islam, der seine feindliche Haltung gegen das Christentum beibehält, hat die Einstellung der Religionsparteien unter sich eine völlige Wandlung durchgemacht. Man sucht in Asien von einander, speziell vom Christentum, zu lernen. Auch asiatischen Christen wird die Mengerei etwa gefährlich.

Der Nationalismus reckt gewaltig sein Haupt. Die Völker sind im Fieber. Auf einmal können die westlichen Kolonialmächte sich dem Weltenbrand gegenübersehen. Das Abkommen zwischen Gandhi und dem Vizekönig in Indien ist nur eine Station zu weitern Wegstrecken. England zittert und die Orientalen zittern, aber aus verschiedenen Gründen.

[1]) Nach einem Vortrag des Methodistenbischofs Dr. Nuelsen vom 15. März, mitgeteilt vom E. P. B.